

Taxordnung Tagesklinik und Nachtklinik, Haus C, IMWIL Alters- und Spitexzentrum 2020

1. Grundtaxe Tagesklinik (ohne Pflegezuschlag)

Die Grundtaxe für Tagesgäste beträgt **CHF 103.00** pro Tag inkl. Mittagessen.

Die Grundtaxe für Halbtagesgäste beträgt **CHF 70.00** pro Halbtage (08:00 – 13:00 Uhr / 11:00 – 16:00 Uhr) bzw. **CHF 80.00** (11:00 – 17:00 Uhr), jeweils inkl. Mittagessen.

Die Grundtaxe für den stundenweisen Besuch beträgt **CHF 50.00** pro Stunde.

Die Kosten für einen Schnuppertag (1 Tag) betragen **CHF 70.00** und werden bei einem Eintritt nicht verrechnet.

1.1 Grundtaxe Nachtklinik (ohne Pflegezuschlag)

Die Grundtaxe für eine Übernachtung in der Nachtklinik von 17.00 – 08.00 Uhr beträgt **CHF 147.00** im Einzelzimmer, inkl. Frühstück und Betreuungstaxe.

2. Pflegekosten

Zusätzlich zur Grundtaxe werden Pflegetaxen verrechnet, die aufgrund einer beim Eintritt erhobenen Einstufung nach dem vom KVG vorgegebenen Leistungserfassungssystem BESA berechnet sind. Diese Einstufung wird zweimal jährlich und bei akuter Veränderung des Gesundheitszustandes überprüft.

Für die einzelnen Pflegekategorien gelten folgende Ansätze pro Pfl egetag:

Stufen	Normkosten	MiGeL Zuschläge	Normkosten inklusiv MiGeL Zuschläge	Beitrag der Krankenkasse	Anteil Bewohner	Normdefizit inkl. MiGeL (Anteil Gemeinde)
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	15.60	0	15.60	9.60	6.00	0
2	45.30	0.15	45.45	19.20	23.00	3.25
3	75.00	0.50	75.50	28.80	23.00	23.70
4	104.75	0.95	105.70	38.40	23.00	44.30
5	134.45	1.55	136.00	48.00	23.00	65.00
6	164.15	2.30	166.45	57.60	23.00	85.85
7	193.85	3.20	197.05	67.20	23.00	106.85
8	223.55	4.30	227.85	76.80	23.00	128.05
9	253.30	5.50	258.80	86.40	23.00	149.40
10	283.00	6.90	289.90	96.00	23.00	170.90
11	312.70	8.40	321.10	105.60	23.00	192.50
12	342.40	10.10	352.50	115.20	23.00	214.30

3. Pflege- und Verbrauchsmaterial

Pflege- und Verbrauchsmaterial, welches auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) enthalten ist, werden gemäss MiGeL-Pauschalen mit der jeweiligen BESA-Stufe verrechnet. Diese Kosten werden über das Normdefizit durch die Gemeinde übernommen.

Pflege- und Verbrauchsmaterial, welches nicht auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) enthalten ist, werden dem Bewohner verrechnet.

4. Taxe für Kurzaufenthalter

Der Betrieb bietet Kurzaufenthalter-Verträge mit einer maximalen Laufdauer bis 8 Wochen an. Danach erfolgt zwingend ein Übertritt in den Langzeitbereich.

5. Sonderleistungen

Alle Sonderleistungen, wie z. B. Getränkebezug in der Cafeteria, Coiffeur- und Podologiebesuche sind nicht in den Taxen inbegriffen und werden direkt bar bezahlt. Besucherinnen und Besuchern der Tages- und Nachtambulanz sowie Kurzaufenthaltern werden für das Waschen der persönlichen Wäsche die Kosten gemäss separater Preisliste verrechnet. Administrative Zusatzleistungen werden mit CHF 87.00 pro Stunde verrechnet (Mindestverrechnung 30 Min.).

Zusätzliche Mittagessen, Abendessen oder ein separates Frühstück werden separat verrechnet.

Sonderleistungen können generell nur unter der Voraussetzung bezogen werden, dass alle Kosten für Hotellerie, Pflege und Betreuung – ohne 2. Mahnung inkl. Betreibungsverfahren – beglichen sind. Ausnahmen können bei Barzahlung gewährt werden.

6. Fahrdienst

Über Organisationen, wie z. B. den Patientenfahrdienst Dübendorf, können Fahrten organisiert werden. Die Kosten sind direkt zu begleichen.

7. Abmeldung

Bei Verhinderung eines Besuches ist es notwendig, dass sich der Tagesambulanz-Gast bis spätestens am Vortag des Besuches bis 16.00 Uhr abmeldet. In Notfällen (z. B. Spitalweisung) ist eine spätere Abmeldung möglich.

Längerfristige Abwesenheiten müssen mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Abwesenheit gemeldet werden. Für das Freihalten des Platzes wird ab der dritten Woche, resp. nach zehn Öffnungstagen, eine reduzierte Reservationsgebühr von **CHF 57.00 pro Tag** erhoben. Eine reduzierte Reservationsgebühr kann max. für 6 Monate verrechnet werden, danach wird der Vertrag aufgelöst.

8. Bei zu später oder nicht erfolgter Abmeldung, bei nicht erfolgtem Eintritt oder bei längerer Abwesenheit

Für eine zu späte oder nicht erfolgte Abmeldung oder bei einem nicht erfolgten Eintritt stellen wir, abhängig von den vereinbarten Besuchstagen, eine Gebühr von **CHF 75.00 pro Tag** in Rechnung.

Ist das Fernbleiben durch Krankheit bedingt, erfolgt bei zu später Abmeldung für die Reservation die Verrechnung des reduzierten Tarifes gemäss Punkt 7 dieser Taxordnung. Wird ein Arztzeugnis beigebracht, erfolgt keine Verrechnung.

Kann der Tagesgast aus gesundheitlichen Gründen die Tagesklinik länger als 8 Wochen nicht besuchen, wird ihm, auch mit ärztlichem Zeugnis, die reduzierte Reservationsgebühr (siehe 7. Absatz 2) verrechnet.

9. Kündigungsfrist

Eine definitive Kündigung der Besuche in der Tagesklinik kann unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen erfolgen:

Aufenthalt bis 1 Woche:	2 Tage
Aufenthalt bis 2 Wochen:	3 Tage
Aufenthalt bis 1 Monat:	1 Woche
Aufenthalt bis 2 Monate:	2 Wochen
Aufenthalt länger wie 2 Monate:	4 Wochen

Wird die Tagesklinik während der Kündigungsfrist nicht mehr besucht, gelten die Tarife gemäss Punkt 7 dieser Taxordnung.

Ist eine Erkrankung des Gastes der Kündigungsgrund und liegt ein entsprechendes Arztzeugnis vor, kann der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen per sofort aufgelöst werden.

10. Gebühren

Werden ausstehende Rechnungen nicht fristgerecht beglichen, fallen Gebühren gem. Finanz- und Gebührenordnung der Stadt Dübendorf an.

11. Instanzenweg bei Beschwerden und Rekursen

Anlaufstelle für Beschwerden ist die Direktion des **IMWIL** Alters- und Spitexzentrum (Pflege: Pflegedirektorin, übrige Anliegen: Direktor).

Allenfalls kann bei der Sozialbehörde eine entsprechende rekursfähige Verfügung verlangt werden.

Rekurs- und Aufsichtsinstanz ist der Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, Tel. 044 905 21 91.

Weiter steht für Beschwerden die Patientenorganisation des Kantons Zürich, Häringstrasse 20, 8001 Zürich, Tel. 044 252 54 22 zur Verfügung.

Weitere Anlaufstelle für Beschwerden: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Dübendorf, Bettlistrasse 22, Postfach 234, 8600 Dübendorf, Telefon 044 801 60 80.

12. Hinweis

Art. 64a KVG regelt das Vorgehen bei Nichtbezahlung von Prämien oder Kostenbeteiligung durch die versicherten Personen. Dieser Artikel wurde revidiert, die neue Regelung ist seit dem 01.01.2012 in Kraft. Neu müssen die Versicherten die Leistungen auch dann bezahlen, wenn die Prämien ausstehen.

Die Leistungssistierung (Leistungsaufschub) erfolgt nur auf Anordnung des Kantons Zürich. Der Krankenversicherer muss ausstehende Prämien auf dem Weg des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes eintreiben. Falls aus dem Betreibungsverfahren Verlustscheine hervorgehen, hat der zuständige Kanton den Versicherern 85 % des Betrages zu überweisen. Der Kanton kann Personen, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen, auf eine Liste setzen

und den Krankenversicherern melden. Der Krankenversicherer ist dann verpflichtet, bei diesen Personen die Übernahme der Kosten für Leistungen zu sistieren, es sei denn, es handelt sich um Notfallbehandlungen.

13. Inkrafttreten

Diese Taxordnung wurde durch die Sozialbehörde der Stadt Dübendorf genehmigt und tritt per 01.01.2020 in Kraft.